

Sachverständigengutachten

V orbemerkung

Der Sachverständige hat die Aufgabe, die Organe der Strafrechtspflege auf der Grundlage des erteilten Auftrages bei der Erforschung der Wahrheit über die Strafsache dadurch zu unterstützen, daß er ihnen aus seinem spezifischen Wissensgebiet Erfahrungssätze vermittelt oder mit Hilfe seiner besonderen Sachkunde Tatsachenmaterial untersucht, analysiert und Schlußfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung von Tat und Täter und damit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ableitet. Juristische Probleme strafrechtlicher Natur hat der Sachverständige nicht zu beurteilen. Ebenso wenig hat er Beweisfragen hinsichtlich Schuld oder Nichtschuld zu klären. Der Sachverständige hat, soweit die vorgenommene Begutachtung dazu Anlaß bietet, Hinweise zur vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität zu geben. Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, das Sachverständigengutachten wie jedes Beweismittel, d. h. seine Richtigkeit und Begründetheit, zu würdigen.

§38

Erstattung von Sachverständigengutachten

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

Das Gesetz wählt den Begriff „sachkundige Bürger“ für den Sachverständigen und berücksichtigt, daß nicht jeder Sachverständige ein Wissenschaftler sein muß. Jeder sachkundige Bürger, der über spezifische Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder beruflichem Gebiet, über auf Erfahrungen beruhende Spezialkenntnisse (auch aus seiner Freizeitgestaltung, z. B. der Amateurfunker) verfügt, kann durch die Organe der Strafrechtspflege als Sachverständiger beauftragt werden. Neben den speziellen wissenschaftlichen oder fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen verlangt die Sachverständigentätigkeit die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten. Der Sachverständige hat die von ihm begutachteten Fakten zu erklären, ihre Entstehung zu erläutern und ihre Beziehungen zur Tat und zum Täter darzustellen.